

Varia 27 II St 232

Zur Beurteilung und
Behandlung
jugendlicher Verbrecher.

47-C-285

Von Lydia von Wolfring.
(Wien.)



4418.

Sonder-Abdruck aus der
„Jugendfürsorge“.



Die richtige Beurteilung und Behandlung eines Kindes gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Pädagogen. Einseitigkeit in der Auffassung, Mangel an psychologischer Einsicht. Fehlen der Selbstbeherrschung schaffen einem unerfahrenen Erzieher oft unüberwindliche Hindernisse.

Um wie viel schwieriger wird seine Aufgabe erst, wenn er es mit verwahrlosten und verbrecherischen Kindern zu tun hat! Dies wissen alle jene, welche das Leben in Erziehungsanstalten und in Korrektionshäusern kennen.

Um die Insassen solcher Anstalten richtig zu beurteilen, müssen wir vor allem die Ursachen kennen, welche ihre Individualität gebildet haben; nur so wird eine Beurteilung ihrer moralischen Qualitäten möglich.

Auch können wir nicht über die Frage einer rationellen Erziehung des jugendlichen Verbrechers diskutieren, bevor wir ihn nicht vom anthropologischen und sozialen Standpunkt, sowie in bezug auf seine Stellung vor dem Strafgesetze studiert haben.

Wir nehmen an, dass unsere intellektuelle Tätigkeit in jedem Alter und in jedem Moment unseres Lebens, ebenso wie die daraus resultierenden Handlungen von folgenden Bedingungen abhängen:

1. Von der Qualität des Gehirns als Organes der Seele und von seiner erblichen Veranlagung,
2. vom Grade der physischen und geistigen Entwicklung des Individuums zu dem bestimmten Zeitpunkte,
3. von der Art, nach welcher die ererbten Neigungen gepflegt, entwickelt, vernachlässigt oder bekämpft wurden, mit einem Worte von der „Anpassung“ oder der Erziehung.

Aus dieser Annahme geht hervor, dass jedes Kind einen mehr oder minder günstigen Boden zur Aufnahme guter wie böser Grundsätze darbietet. Diese werden zu guten und bösen Eigenschaften durch die Einwirkung der individuellen Veranlagung einerseits und der mehr oder minder sorgsamten Erziehung anderseits.

Darum müssen uns Urteile vollkommen unlogisch und ungerecht vorkommen, welche über das sittliche Vermögen eines

Kindes ex abrupto gefällt werden und dasselbe von vornherein der öffentlichen Reprobation preisgeben oder der öffentlichen Achtung zuzuführen streben.

Den Urquell der jugendlichen Verbrecher bildet hauptsächlich jene Kategorie von Kindern, deren Charakter eine Abnormität aufweist, eine Art moralischen Gebrechens, das umso fühlbarer wird, wenn es sich um Kinder degenerierter Leute handelt. Die Betätigung des Charakters dieser Kinder kann ganz mangelhaft und die Harmonie ihrer Eigenschaften ganz verzerrt, sogar korrumpiert sein, was zu den verschiedensten Kombinationen führt. Daher ist es unmöglich, einen scharf charakterisierten Typus all dieser schwer zu lenkenden Kinder aufzustellen. Das dominierende Merkmal an ihnen ist die Unzulänglichkeit des moralischen Sinnes. In manchen Fällen ist es Mangel an Intelligenz, Willensschwäche, Fehlen der Empfindlichkeit. Oder ein Trieb (besonders der geschlechtliche) gestaltet sich masslos und pervers. Oder es besteht eine impulsive Gemütsart, launenhaft wechselnd, ohne zureichende Ursache bald heiteren, bald traurigen Stimmungen unterworfen. Kurz, es besteht ein Mangel an Gleichgewicht in den Gehirnfunktionen, die bald auf einen Punkt, bald auf einen anderen gelenkt werden und deren Reaktion auf die Aussenwelt eine inadäquate ist. Ihr Geisteszustand lässt sich so aus ihrer Aetiologie ableiten.

Diese Kategorie von Kindern liefert viele verfehlte Existenzen. Unter ungünstigen sozialen Verhältnissen liefern sie das Hauptkontingent der Missetäter. Aber unter diesen „Desequilibrierten“ giebt es noch eine spezielle Kaste, an der man den vollständigen Mangel jeglichen moralischen Sinnes beobachten kann. Diese Erscheinung bezeichnet die moderne Psychologie als: „moral insanity.“

Diese Kinder haben so ausgeprägte und so fest eingewurzelte sittliche Gebrechen, dass jeder Einfluss unwirksam ist. Hier erweist sich die Kultur vollkommen ohnmächtig. Diese ganz unzugänglichen Menschen bilden die Kategorie der geborenen Verbrecher, die man ebenso gut als „mit partiellem Wahnsinn behaftet“ bezeichnen könnte. Es sind deren nicht so viele, als man eine Zeit lang unter dem Einfluss der Ideen der modernen italienischen Schule geglaubt hat. Aber ihr Vorhandensein zu leugnen, wäre ein schwerer Irrtum, da uns die Psychologie schlagende Beispiele von Verbrechern dieser Art liefert.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen reproduziert das

Kind in seinem sozialen Leben das milieu, in welchem sich seine Erziehung abgespielt hat.

Der junge Uebeltäter bleibt sich annähernd in allen Ländern gleich und klebt erwiesenermassen an den grossen Städten; das ländliche Element hat zum kindlichen Verbrechen von jeher eine unendlich niedrigere Ziffer beigetragen als die Großstadt.

Tatsächlich existieren in den grossen Städten jenseits der Grenzen, innerhalb welcher sich Reichtum und Luxus ausbreiten, entlegene Vororte, in denen eine elende, in Ausschweifung und Verbrechen lebende Bevölkerung haust. Dort, in diesen entsetzlichen und geheimnisvollen Gegenden gähren tausend Elemente physischer und moralischer Zersetzung. Dort ist alles abnorm. Da werden jene Kinder geboren, die schon in der Wiege dazu verdammt sind, kleine Lumpen zu werden und die Verbrecherstatistik zu bereichern. Ihre Erziehung ist nichts als „Dressur“ in irgend einem unehrbaren Handwerk, zum Vorteil verbrecherischer Lehrer. Verabscheuungswürdige Schulen, in denen Seele und Körper des Kindes schon im zartesten Alter bemakelt werden, Schulen des Lasters, aus welchen das arme kleine Geschöpf notgedrungen als Verbrecher hervorgehen muss, sind dort wirksam.

Eine andere Gesellschaftsschicht, aus welcher sich unsere jungen Delinquenten rekrutieren, ist die Arbeiterklasse. Wir finden in ihr besser oder minder gut gestellte Familien von mehr oder weniger bewährter Sittlichkeit, mögen sie mit Gerichten in Konflikt geraten sein oder nicht. Hier haben wir es im Gegensatz zu den früher erwähnten Zentren, mit einer konstituierten Familie zu tun, welche durch Bande der Zuneigung oder der Arbeits- und Lohngemeinschaft verknüpft ist.

Das Uebel, welches in diesen Familien wütet, ist die mit den Einnahmen in keinem Verhältnisse stehende Zahl der Kinder. Was ist die Folge? Der Vater kann seiner schweren Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Die Mutter muss Haus und Kinder verlassen, um ihrer Arbeit während 8 bis 10 Stunden des Tages nachzugehen. Die Kinderschar bleibt ohne Erziehung.

Fügen wir noch einige andere Kategorien von Kindern hinzu: Kinder entarteter oder trunksüchtiger Eltern, Waisen, misshandelte Kinder, verlassene und obdachlose, kurz alle die erbarmungswürdigen Opfer des Unglücks oder der Schlechtigkeit ihrer Eltern, so haben wir die Legionen moralisch verwahrloster Kinder.

Von ihrer Erziehung kann man überhaupt nicht sprechen. Sie besteht einfach darin, dass die Kinder vom Morgen bis zum

Abend auf der Strasse umherlaufen. Und wie ihre kleinen Körper fortwährend der Unbill des Wetters ausgesetzt sind, sind ihre jungen Seelen durchaus unbeschützt gegen den verhängnisvollen Einfluss der zweifelhaften Elemente, welche die Strassen füllen. Die Jugend schliesst sich leicht an. Man kennt sich schnell und verkehrt gern miteinander, ohne den Unterschied des Geschmacks und die Verschiedenheit der Sitten zu beachten. Unmerklich modifiziert sich das Gehaben, die Einfachheit schwindet, schlechte Gewohnheiten werden angenommen, und mancher wird Vagabund.

Setzen wir nun den Fall, ein aus diesen Quellen des Verbrechertums hervorgegangener kleiner Lump gerät in Konflikt mit dem Gerichte. Er hat ein Verbrechen begangen. Worin liegen dessen Ursachen?

v. Liszt giebt uns folgende Erklärung: „Das Verbrechen ist das Produkt der Individualität des Verbrechers und der sozialen Verhältnisse, in welchen er sich zur Zeit des Verbrechens befindet.“ Es ist also das Produkt eines individuellen und unzähliger sozialer Faktoren. Da nun der jugendliche Delinquent, dank seiner Minderjährigkeit, gewissermassen unter der Vormundschaft der Gesellschaft steht, wäre es die Pflicht der letzteren, ihn zu bessern, gleichzeitig aber auch die Faktoren zu studieren, welche aus diesem Kinde einen Verbrecher gemacht haben, um sie, wenn nicht auszuliegen, so doch mildern zu können.

Was aber soll mit dem nunmehrigen Delinquenten geschehen? Die Strafe genügt nicht mehr der modernen Auffassung der Rechtslehre. Wir müssen einer wichtigen Forderung der Humanität das Wort reden und haben in diesem Punkte ein grosses Problem zu lösen: die sittliche Wiedergeburt der jungen Sträflinge.

Die Kriminalpolitik muss bei Anwendung der Strafe deren Notwendigkeit und Zweck im Auge behalten. Nun wird aber durch die Strafe eines Minderjährigen dessen Besserung gewiss nicht erreicht. Die Erfahrungen mit den jugendlichen Rezidivisten beweisen zur Genüge, dass die Strafe auch nicht zur Abschreckung dient.

Gleichwohl sind unter ihnen nur diejenigen unverbesserlich, deren angeborenen Charaktereigenschaften derartige pathologische Anlagen in sich bergen, dass alle pädagogischen und psycho-therapeutischen Versuche zu ihrer Modifizierung scheitern. Solche unverbesserliche, über deren Behandlung hier nicht gesprochen werden soll, bilden in Wahrheit unter den Jugendlichen einen

minimalen Anteil, welcher gegenüber den grossen Zahlen der Verwahrlosten und Abgestraften verschwindet.

Wo die adäquate Anpassung an die Lebensformen der Aussenwelt fehlt, ein Zustand jugendlicher Unzurechnungsfähigkeit besteht, der oft in Verbindung mit mangelhaften Vorstellungen über die Begriffe der moralischen Handlungen einhergeht, da bewirkt tatsächlich Besserung nur jene Behandlung, welche auch die Vorstellungen über rechte und unrechte Handlungen regelt, die moralischen Begriffe und den Willen stärkt.

Bevor wir jemand umwandeln, bessern wollen, müssen wir aber seinen tatsächlichen Wert kennen. Was wissen wir indes vom Delinquenten? Nichts, ausser einer oder mehreren antisozialen Handlungen, welche er begangen hat. Sollen wir ihn nun ausschliesslich nach seinen Handlungen beurteilen? Ist seine Schuld hinreichend, um seine ganze Persönlichkeit zu charakterisieren? Nein, denn es kommt vor, dass das schwerste Verbrechen, der Mord, von Menschen mit tadelloser Moral begangen wird, die sich in keiner Weise als antisoziale Individuen gezeigt haben. Es giebt sogar Minderjährige, die durch ihre Einbildungskraft und Impulsivität zu Verbrechen geworden sind, und im Grunde genommen einen ausgesprochenen Hang zur Gerechtigkeit sowie ein überraschendes Mitgefühl mit den Leiden Anderer haben, so ein Sohn, der aus Liebe zu seiner Mutter seinen Stiefvater, der sie tyrannisiert, ermordet.

Wenn wir so sehen, dass das Begehen der am meisten antisozialen Handlung in vollkommenen Widerspruche mit dem sittlichen Werte des Individuums stehen kann, bemerken wir oft genug, wie andererseits viele menschliche Wesen, die niemals gegen das Strafgesetz verstossen haben, nichtsdestoweniger viel unmoralischer und gefährlicher sind, als mancher verurteilte Delinquent. Es ist eine Tatsache, dass die gerichtliche und gesellschaftliche Wertschätzung des Verhaltens oft in keiner Beziehung zu den Eigenschaften oder den Fehlern eines Individuums steht. Die Forderungen, welche die Gesellschaft an ihre Mitglieder stellt, beziehen sich ja weniger auf den inneren sittlichen Wert, als auf das äussere Verhalten. Richtig sagt Henri Ferri: Das sittliche Verhalten ist nur eine praktische und wechselseitige Anpassung an die persönlichen Lebensbedingungen der Anderen. Diese Anpassung umfasst die verschiedenen Kategorien der individuellen Handlungen. Jeder derselben entspricht eine ganz bestimmte gesellschaftliche Gegenwirkung, die als Sanction der öffentlichen Meinung, des Zivil- oder des Strafgesetzes zum Ausdrucke kommt.

Es ist demnach klar, dass der echte moralische Wert und moralisches Verhalten oft zwei sehr verschiedene Dinge sind und vollständig unabhängig von einander sein können. Daraus geht hervor, dass eine antisoziale Handlung nicht immer als Beweis für den Mangel von sittlichem Wert des Delinquenten gelten darf.

Besonders bei Kindern muss man die Handlungen von der Persönlichkeit genau trennen. Dies ist ein äusserst wichtiger Grundsatz, welchen jene, die über einen jungen Uebeltäter zu urteilen haben, niemals aus den Augen lassen sollten. Warum trifft man eine so erschreckende Anzahl von Rückfälligen unter diesen unglücklichen und verlassenen Kindern, die einmal zu Uebeltätern geworden sind? Weil das Gesetz dem unter diesen oder jenen Paragraph des Strafgesetzes fallenden Geschehnis mehr Wichtigkeit beilegt, als dem Kinde selbst. Und doch sollte dieses, als unausgeglichenes erst in Bildung begriffenes Wesen Berücksichtigung finden. Im Hinblick darauf wollen wir unser Augenmerk der Frage der Verantwortlichkeit der Minderjährigen zuwenden.

Da Kinder als Unzurechnungsfähige betrachtet werden und da man nicht plötzlich aus der Kindheit in den Zustand der Mündigkeit eintritt, muss es ein Alter allmählichen Ueberganges geben, in dem die Zurechnungsfähigkeit noch unvollkommen ist. Diese Tatsache ist von den meisten Gesetzgebungen anerkannt und berücksichtigt worden. Das gesetzlich bestimmte Alter der Zurechnungsfähigkeit schwankt nach den einzelnen Ländern. Nach unserer Ansicht sind diese verschiedenen Altersgrenzen rein künstlich und willkürlich.

Um zu beurteilen, inwieweit die Frage der Minderjährigen in Betracht gezogen werden kann, muss der Begriff der Zurechnungsfähigkeit festgestellt sein. Der berühmte Psychiater August Forel definiert dieselbe folgendermassen:

„Die Zurechnungsfähigkeit ist eine adäquate Anpassungsfähigkeit der höheren plastischen Hirnkräfte an andere Menschen und an die Aussenwelt zurück. Menschen, welche in der einen oder in der anderen Richtung immer oder zumeist inadäquat reagieren, sind als unzurechnungsfähig zu betrachten.“

Diese Definition genügt den Anforderungen der Psychologen. Da es sich aber um die Zurechnungsfähigkeit handelt, so wie sie das Strafgesetz versteht, will ich noch jene Definition anführen, die Liszt, eine hervorragende Autorität in Strafsachen, giebt:

„Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mithin Inhalt der Zurechnungsfähigkeit ist nicht eine dem Kausal-

gesetze entrückte Willensfreiheit, sondern nur die der Regel gemässe Bestimmbarkeit des Willens durch Vorstellungen überhaupt, durch die unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion, des Rechtes, der Klugheit insbesondere“.

Wenn man somit zugibt, dass unser Wille durch unsere Vorstellungen beherrscht wird, und wenn man dieses Prinzip zur Grundlage für die Verantwortlichkeit der Erwachsenen macht, muss man es auch für das Kind gelten lassen. Sind nun die Ideen eines Kindes identisch mit denen eines Erwachsenen? Die Handlungen eines Kindes hängen ebenso wie die der Erwachsenen vom jeweiligen Zustande seiner Gehirntätigkeit ab. Nun befindet sich aber das Kind in einem Entwicklungsstadium. Und jede Entwicklung setzt eine sich über den ganzen Organismus — das Gehirn mit inbegriffen — erstreckende fortgesetzte Umbildung voraus. Daher ist das Gehirn eines Minderjährigen im Entwicklungsstadium keinesfalls dem eines vollkommen entwickelten erwachsenen Menschen gleichzustellen. Folglich ist es unmöglich, dass dieses junge, in Entwicklung begriffene Gehirn ausreichende plastische Fähigkeit besitze, sich in adäquater Weise der Aussenwelt und besonders der Gehirntätigkeit Anderer anzupassen. Daraus geht hervor, dass die Allgemeinvorstellungen eines Kindes denen eines Erwachsenen nicht gleichen können. Wenn wir nun, um die Unzurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Verbrechers zu beurteilen, seine Vorstellungen analysieren sollen, wird unsere Aufgabe noch schwieriger sein, denn wir werden dabei hauptsächlich seine genetische Aetiologie und seine sozialen Verhältnisse in Betracht ziehen müssen.

Wie wir aber gesehen haben, ist die Atmosphäre, in welcher manche Kinder aufwachsen, weit davon entfernt, die normale Entwicklung eines Kindergehirnes zu begünstigen, besonders wenn man bedenkt, dass das Gehirn von allen unseren Organen das für äussere Einflüsse empfindlichste ist, sowohl in psychischer als in physischer Hinsicht. In der Mehrzahl der Fälle können noch folgende Ursachen die Zurechnungsfähigkeit des Kindes vermindern. Manchmal ist das Gehirn erblich belastet. In anderen Fällen macht sich eine aussergewöhnliche und verfrühte geistige Spannung bemerkbar, deren Ursachen in einem Lebenskampf zu suchen sind, welcher die Kräfte überschreitet. Oder es sind zu starke Eindrücke, heftige Gemütererregungen, oft Angst und Schrecken infolge roher Behandlung wirksam, welche diesen jungen Gehirnen schädliche Reize zufügen, auf die Dauer die Wirkung einer schlechten Erziehung darstellen und falsche, perverse Vorstellungen züchten.

Es ist nicht zu bestreiten, dass ein in Entwicklung begriffenes Gehirn unter dem Einflusse abnormer Reize fortwährend oder doch meist nach einer oder anderer Richtung in unadäquater Weise reagiert.

Nach diesen Ausführungen könnte man die Unzurechnungsfähigkeit der Minderjährigen feststellen; man sollte wenigstens eine vollständige Verantwortlichkeit ausschliessen.

Ferner tritt im Leben eines Kindes noch ein Moment auf, dem die meisten Gesetzgebungen nicht Rechnung zu tragen scheinen. Es ist das kritische Alter, der Eintritt der Pubertät.

Die Physiologie lehrt, dass sich während dieses Zeitabschnittes eine heftige Umwälzung im ganzen Organismus vollzieht, dass an Stelle der regelmässigen, ruhigen Entwicklung eine weit lebhaftere Evolution nicht nur auf körperlichem, sondern auch auf geistigem Gebiete tritt. Während dieser gefährlichen Zeit treibt die Heftigkeit unklarer, aber mächtiger Gefühle den jungen Menschen aus seinen gewöhnlichen Grenzen. Phantastische Ideen ziehen ihm durch den Sinn, unerreichbare Wünsche steigen in ihm auf. In dieser Zeit kann jeder, wenn er auch sonst kein kleines Genie ist, manchmal in einer Hinsicht geniale Einfälle zu Tage fördern. Cabanis sagt: „Wiederholt habe ich bei Mädchen in diesem Alter den grössten Ideenreichtum, die glänzendste Phantasie und eine besondere Begabung für alle Künste plötzlich aufflammen, aber auch allmählich wieder verlöschen und nach kurzer Zeit der entschiedensten Mittelmässigkeit weichen gesehen. Diese Ursache übt bei den Knaben oft nicht geringere Macht aus. Meistens ist auch die Wirkung nicht dauerhafter.“ (Rapport du physique et du moral de l'homme, V. 10.)

Und gerade das Alter, welches durch die Strafgesetze für den Beginn der Zurechnungsfähigkeit festgesetzt ist, fällt mit diesem kritischen Zeitpunkte zusammen, zu welchem der Minderjährige erwiesenermassen weniger zurechnungsfähig ist denn je!

Liegt anderseits nicht ein Widerspruch darin, zu lehren, der Minderjährige sei mit vierzehn Jahren schon so entwickelt, dass es für eine bessernde Erziehung zu spät wäre, und dass kein anderer Ausweg bliebe, als ihn dem Gefängnis für Erwachsene zu überliefern, während das Zivilgesetz dasselbe Individuum für so wenig im Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte erklärt, dass es ihm die Grossjährigkeit erst mit dem 21., in Oesterreich gar mit dem 24. Jahre zuspricht?

Es ist unmöglich, dem jungen Menschen vor der Vollendung

des wichtigsten Abschnittes seiner Entwicklung die volle Verfügung über seine physischen und moralischen Kräfte zuzuschreiben.

Vor dieser Zeit, also wenigstens bis zum vollendeten 18. Jahre, ist er ein Minderjähriger im vollsten Sinne des Wortes und hat als solcher Anspruch auf den Schutz der Gesetze und der Gesellschaft. Die vorzeitige Zuerkennung der gesetzlichen Mündigkeit an ein, seinem Alter zufolge unreifes Individuum ist aber eine Ungerechtigkeit, ja eine Grausamkeit. Diese Zuerkennung drückt ihm oft den Stempel des antisozialen Wesens auf und schafft ihm für die Zukunft Hindernisse, zu deren Ueberwindung seine Kraft nicht immer hinreicht. Dadurch wird er Rezidivist.

In den Kulturstaaten, wo man den Ursachen der Zunahme der Kriminalität nachforscht und Mittel dagegen sucht, kommt man auch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass diese Aufgabe durch Anwendung der Prävention und nicht allein durch Repressivmassregeln zu lösen ist. Rechtzeitiger Schutz der körperlich wie der sittlich gefährdeten Jugend ist die Aufgabe!

Dieses Schutzes bedürfen vor allem die Kinder entarteter Eltern, das ist solcher, welche die Pflichten der Erziehung von sich weisen, dabei aber aus ihren Kindern Nutzen ziehen.

Dagegen muss energisch eingeschritten werden und zwar durch Entziehung der väterlichen Gewalt in allen Fällen, in welchen das Zusammenleben nur ein Zerrbild der Familie, oft nur ein Deckmantel der Ausbeutung, der Ungerechtigkeit, Ausschreitung und Prostitution ist.

Ich rufe die Sachverständigen auf dem Gebiete der Sitten zur Zeugenschaft auf; sie können bestätigen, wie viel Verderbtheit unter der heuchlerischen Zuneigung unwürdiger Eltern zu ihren Kindern herrscht. Die Wohltaten, welche die Kinderschutzvereine üben, wissen sie zum eigenen Vorteile auszunützen. Die öffentliche Mildtätigkeit übernimmt ihre vernachlässigten Kinder, wenn sie ihnen eine Last sind. Sowie aber diese Kinder imstande sind, Brot zu verdienen, machen entartete Eltern ihre Rechte geltend und fordern die Rückkehr ins Elternhaus. Dieser grosse Uebelstand, welcher jeden mit tausend Opfern von der öffentlichen Wohltätigkeit erzielten Einfluss auf das Kind beschränkt und oft vernichtet, macht sich besonders in jenen Ländern fühlbar, in deren Gesetzgebung der Geist des römischen Rechtes waltet.

Da gibt es nur ein Mittel: die Entziehung der väterlichen Gewalt. Ueberall erhebt sich nur eine Stimme für diese traurige Notwendigkeit. Denjenigen, welche dagegen Einwand erheben und sich durch die Idee der „geheiligten Bande der Familie“, die in

diesem Falle ja nur eine Abstraktion ist, täuschen lassen, raten wir die Sache eingehender zu überlegen und sich ein besser begründetes Urteil zu bilden. Mögen sie sich nur in den Gefängnissen einfinden und jene Typen lasterhafter Geschöpfe und verkommener Lumpen aller Art beobachten, welche die Gänge unserer Strafanstalten an Besuchstagen füllen.

In unseren Tagen, da die experimentelle Wissenschaft immer fester Wurzel schlägt und schöne Früchte trägt, ist die Metaphysik nicht mehr berechtigt, sich in die experimentellen Erkenntnisse unserer aktuellen Fragen einzumischen.

Wenn man aber die verschiedenen Korrektonssysteme, die heute gebräuchlich sind, prüft, so zeigt die Erfahrung, dass alle diese Systeme, sowohl der Besserungsanstalten, als der sogenannten Kost-Orte, unzulänglich sind und den Anforderungen der Zweckmässigkeit nicht entsprechen.

Um mit den Kost-Orten zu beginnen, hat diese Art der Korrektonserziehung grosse Mängel und wird den Beteiligten erwiesenermassen oft verhängnisvoll. Tatsächlich bestehen die Familien, welchen Kinder zur Besserung übergeben werden, oft aus rohen, unwissenden, selbstsüchtigen Leuten, die nur mit Rücksicht auf Gewinn handeln. Es kann darin Ausnahmen geben, aber die Ausnahme bestätigt hier nur die Regel.

Die Bezeichnung „ehrbar“, welche das Gesetz auf sie anwendet, ist reine Formsache und drückt nur aus, dass diese Familien niemals mit Gerichten in Konflikt geraten sind. Doch erhalten wir durch dieses Zeugnis weder über den Bildungsgrad, noch über die Charaktereigenschaften oder Fehler, noch über die pädagogischen Fähigkeiten der Häupter dieser Familien Aufschluss. Wie sollten Leute die erforderlichen Fähigkeiten zur Erziehung eines Kindes haben, welches nicht ihr eigenes ist, und dessen Charakter tausend Schwierigkeiten, oft tausend Auswüchse aufweist. Sie mögen auch intelligent und gewissenhaft und ihrer Aufgabe ergeben sein! Sind sie aber auch der Verantwortlichkeit bewusst, welche sie auf sich laden, indem sie die Erziehung dieser gefährdeten und gefährlichen kleinen Wesen übernehmen? Der Zufall und der grössere oder geringere Hang zum Bösen können aus diesem kleinen Wesen ein schädliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft machen. Oft sind die angeborenen Eigenschaften seine einzige sittliche Grundlage, und dem ihm zugetheilten Erzieher mangelt die Fähigkeit zu ihrer Entfaltung. Was dagegen die Besserungsanstalten betrifft, sind die meisten, mit Ausschluss der

Kolonien mit Familiensystem, wie Lombroso sehr richtig bemerkt, nicht Korrektons- sondern Korruptionshäuser.

Diese Kinder, welche ohne Unterschied des Alters und des Grades ihrer Verderbtheit zu hunderten in mehr oder weniger hygienischen, kasernenartigen Anstalten zusammengepfercht werden, bilden einen Körper, der in steter Gefahr der Ansteckung durch Laster schwebt. Körperlich und geistig vernachlässigt, entbehren sie in manchen Staaten noch gänzlich der erfahrenen Lehrer und guten Psychologen, die über jenes Mass von Geduld und Wohlwollen verfügen, das unerlässlich ist, um mit Verstand und Unterscheidung zu handeln. Vielfach vertreten Gefangenaufseher, Unteroffiziere, „Abrichter“ die Stelle des Erziehers. Dass es einem Abrichter durch verschiedene Mittel, unter denen der Stock eine wichtige Rolle spielt, gelingt, die Ordnung aufrecht zu erhalten, dafür haben wir Beispiele. Wir bezweifeln aber sehr, dass es ihm gelingt, jene grosse Aufgabe zu lösen, welche sich die Gesellschaft gestellt hat, indem sie die Wiedergeburt der jugendlichen Sträflinge anstrebt.

Nun erlaube ich mir, einen Plan vorzulegen, welcher nach meiner Ansicht rücksichtlich der einer „Vormundschaft der Gesellschaft“ für einer öffentlichen Fürsorge bedürftige jugendliche Korrigenden befolgt werden sollte.

Ich möchte Zwangs-Erziehungsheime für sie begründen und dabei folgende Prinzipien verfolgt wissen:

1. Das Heim muss durchaus auf dem Lande, möglichst entfernt von jedem Bevölkerungszentrum sein.
2. Es muss in einzelnen, getrennten, unregelmässig verteilten Pavillons angelegt sein, damit keine architektonische Rücksicht sich einer späteren Erweiterung in den Weg stelle. Jeder Pavillon soll nicht mehr als 15 Kinder unter der Leitung eines Ehepaares beherbergen. Diese pädagogisch gebildeten Eheleute sollen die Bezeichnung „Vater“ und „Mutter“ führen und mit ihren 15 Kindern eine künstliche Familie bilden, welche in Beschäftigung und Zerstreuung das Abbild einer natürlichen und sitsamen Familie darstellt.
3. Die Oberleitung des Heimes soll einem verständnisvollen und eifrigen Pädagogen anvertraut werden, dem es am Herzen liegt, das Bestmögliche aus seinem jungen Volke zu machen.

Von grösster Wichtigkeit dabei ist die Zusammenstellung und Trennung der Kinder nach ihren Fähigkeiten

und nach der Gefahr, welche sie bilden können, ihrem sittlichen Grade!

4. Das Aufnahmsalter sollte das vierzehnte Jahr nicht übersteigen. Die Zöglinge sollten bis zum 18. oder 20. Jahre in der Anstalt verbleiben.
5. Jedes derartige Heim soll Ackerbau und Gewerbe in grösserem Stil betreiben. Und da der grösste Teil der Schüler kräftig und intelligent genug sein wird, um zu arbeiten, wird diese soziale Reformanstalt teilweise für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen können.

Jeder Zögling soll ein Sparkassenbuch haben, worin ein gewisser Prozentsatz seines Verdienstes eingetragen wird, damit er beim Verlassen der Schule über ein kleines Kapital verfügt.

6. Der oberste Leiter soll der Vormund dieser Minderjährigen und zur Ausübung der vollen väterlichen Gewalt berechtigt sein.

Da die Reformanstalt eine Kindergemeinde ist, darf deren Leitung nur in den Händen gewissenhafter, gutwilliger, feinfühligere und pflichteifriger Leute ruhen.

7. Alle Kinder der Kolonie sollen Unterricht in Klassen erhalten, welche nach den Lehrplänen der landesüblichen Elementarschulen eingerichtet sind. Jene, die aus besonderen Gründen nicht imstande sind, mit dem allgemeinen Fortgange Schritt zu halten, sind gesondert zu unterweisen.

Die als Unterlehrer oder Angestellte in den Werkstätten und Meiereien mit den Kindern in Berührung kommenden Personen müssen ausnahmslos nüchterne, ruhige, moralische Leute sein.

8. Neben einer nach Mass und Ziel erteilten körperlichen und geistigen Erziehung, soll dem Kinde je nach Bedürfnis noch eine individuelle Behandlung, die sich seinen Vorstellungen anpasst, zu teil werden. Dadurch wird der Erzieher grösseren Einfluss auf dasselbe üben können.

Die Disziplin muss streng und dabei human sein. Die Kinder sollen zu fortwährender Arbeit angehalten werden; ihre Freiheit ist nach dem Grade der Beeinflussbarkeit ihres Charakters zu beschränken; der Genuss alkoholischer Getränke ist auszuschliessen.

Die Entscheidung über die Dauer des Verbleibens eines Kindes in der Anstalt sollte in erster Linie dem pädagogischen

Oberleiter der Anstalt, in zweiter Reihe den Vormundschaftsbehörden zukommen. —

Nur auf solchem Wege wäre die sittliche Festigung verwahrloster Kinder zu erwarten.

Um aber diese Aufgabe, eine der schwierigsten und wichtigsten unserer Kultur, zu lösen, müssen Lehrer und Erzieher herangebildet werden, welche imstande sind, solche Anstalten zu leiten. Es giebt genug junge Kräfte, welche das interessante Studium der menschlichen Seele begeistern und mit der Zeit zu Untersuchungen und praktischen Entdeckungen führen würde, deren Wirkungen sich zwar nicht vorhersehen lassen, doch nach der Erfahrung als tröstlich und fruchtbringend angenommen werden dürfen.

Wissenschaftliche Studien und praktische Erfahrung werden eine Richtschnur, Mittel ergeben, um der gefährdeten Jugend Anpassungsfähigkeit an die bestehenden Gesetze beizubringen und ihr Ausdauer und Widerstandsfähigkeit im Kampfe ums Dasein zu gewähren. Dann wird sich diesen Geschöpfen gegenüber auch die äusserste Notwendigkeit — die Strenge des Strafgesetzes vermeiden lassen.

Um sie solcherart zu leiten und zu beschützen, bedarf es aber nicht nur gebildeter, sondern von edlen Vorsätzen erfüllter Menschen. Ihnen muss Gelegenheit geboten werden, sich durch Beobachtung und Erfahrung auf ihren schweren Beruf vorzubereiten. Leisten wir für sie, was man für die Studierenden der Medizin in den Spitälern tut: gewähren wir ihnen Einlass in die Korrektionshäuser. Nur das Studium und die Erfahrung können den Erfolg sichern und zu einer zweckmässigen Erziehung der Kinder führen. Darum ist es wünschenswert, für die geplanten Heimstätten Lehrer zu bekommen, welche praktische Studien auf psycho-pädagogischem Gebiete gemacht haben. Unkenntnis der Psychologie wird oft nicht die beabsichtigten, sondern gradezu entgegengesetzte Resultate herbeiführen und die Behandlung der mit einer Charakteranomalie behafteten Kinder zu einem wahren Martyrium gestalten.

Freiwillige Praktikanten können daher nur in beschränkter Anzahl Verwendung finden. Sie sollten sich dem Direktor zur Verfügung stellen, um ihn in seinem Dienste, besonders durch direkten Verkehr mit den Kindern zu unterstützen. Da der Direktor die Amtsgewalt über die ganze Ansiedelung und die Verantwortung für dieselbe trägt, ist es seine Pflicht, darüber zu wachen, dass das Erzieherpersonal sich unausgesetzt geistig beschäftige und weiterbilde. Zu

diesem Zwecke soll eine Bibliothek anthropologischer, soziologischer und anderer Werke zur Verfügung stehen.

Von grosser Wichtigkeit wäre es, periodische Vorträge abzuhalten mit anschliessenden Diskussionen, die jedem Teilnehmer Gelegenheit geben, seine Ansicht über diesen oder jenen Punkt und sein Vorgehen darin darzustellen. Zu diesen Vorträgen könnte man Persönlichkeiten, welche sich in der Kriminologie, Anthropologie, Sozialpolitik, Psycho-Pädagogik etc. betätigen, heranziehen.

Der schriftstellerischen Tätigkeit und dem publizistischen Berufe fallen auch wichtige Rollen in dem Werke zu, welches ich vor Augen habe. Die Popularisierung mancher Fragen, welche heute das Gebiet auserwählter Geister bilden, könnte beim grossen Publikum zur richtigen Auffassung über Kriminalität und deren Ursachen beitragen und dürfte vielleicht die heute herrschende Engherzigkeit und manches Vorurteil gegenüber den Verwahrlosten brechen, den Gemeinsinn wecken und die Betätigung der breiten Gesellschaftsschichten in der Fürsorge für die verlassenen und unglücklichen Kinder veranlassen.